

## **Begründung zum Bebauungsplan "SCHLOSSHALDE - 1. ÄNDERUNG"**

### **1. Erfordernis der Planung**

Der qualifizierte Bebauungsplan "Schlosshalde" trat am 30.07.1998 in Kraft. Zulässig waren im Bereich Sondergebiet für Dauerkleingärten lediglich Gartenlauben und an besonders ausgewiesenen Flächen Gemeinschaftsanlagen.

Dauerkleingärten sollen der gartenbaulichen Nutzung dienen. Der Ausschluss von Gewächshäusern steht jedoch mit der gartenbaulichen Nutzung in gewissem Widerspruch, zumal Bedarf an Gewächshäusern besteht.

Im übrigen wurde bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet die Errichtung von Gewächshäusern in einem Gebiet für Dauerkleingärten zugelassen (Bebauungsplanänderung "Telle", in Kraft getreten am 29.11.2001).

### **2. Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gewächshäusern geschaffen werden.

### **3. Plangebiet**

Das Plangebiet besteht aus Flurstück Nr. 3099. Westlich, südlich und östlich wird das Gebiet durch Wald begrenzt.

### **4. Inhalt der Planung**

Im Bereich Dauerkleingärten ist je Parzelle ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von max. 15 m<sup>3</sup> zulässig.

Die Baufenster der Parzellen 36 - 38 wurden entsprechend den neuen Bedürfnissen abgeändert.

Bezüglich der weiteren Inhalte der Begründung gilt weiterhin die bisher gültige Fassung zum Bebauungsplan vom 30.07.1998.